

## **Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Sande**

(unter Berücksichtigung der 1. Änderung der Satzung vom 18.12.2018)

Aufgrund der § 5 a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (NGVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2005 (NGVBl. S. 352) hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 30.03.2006 folgende Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Sande beschlossen:

### **§ 1**

Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Sande ist ehrenamtlich tätig. Der Rat entscheidet über deren Berufung und Abberufung.

Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung einer Vertreterin gehört werden. Ist eine ständige Vertreterin nicht bestellt, so beauftragt der Verwaltungsausschuss eine andere Bedienstete mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Gleichstellungsbeauftragten, wenn diese an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist.

### **§ 2**

(1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

(2) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür einen Vorschlag vorlegen.

### **§ 3**

Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte an Weisungen nicht gebunden.

### **§ 4**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren dem Ergebnis der Vorbereitungen des Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss anzuwenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

### **§ 5**

Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

### **§ 6**

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

### **§ 7**

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 €.

**§ 8**

Diese Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Sande vom 01.07.1999 außer Kraft.

Sande, den 30. März 2006

Wesselmann  
Bürgermeister

- 1. Satzungsänderung (§ 1 Satz 5)

gültig ab 01.01.2019